

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 27. September 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Seuzach N. 27

3644. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Mit Eingabe vom 11. Oktober 1960 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Juli 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Birch- und der Seebühlstrasse sowie an der projektierten Quartierstrasse zwischen der See- und der verlängerten Birchstrasse sowie an Teilstücken von verschiedenen Quartierstrassen südlich der Seebühlstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 6. Oktober 1960 sind gegen den am 12. August 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die verlängerte Birch- und die Seebühlstrasse bilden nach dem am 22. September 1960 genehmigten Teilbebauungsplan die Haupterschliessungsstrassen für den südöstlichen Dorfteil von Seuzach. Der Baulinienabstand für diese Strassen beträgt 20 m. Allgemein muss gesagt werden, dass dieser Baulinienabstand für derartige Strassen ungenügend ist. In ständiger Praxis hat der Regierungsrat selbst für unbedeutende Lokalstrassen einen Baulinienabstand von 18—20 m als gegeben erachtet (u. a. RRB Nr. 2353/1960). An der Birch- und Seebühlstrasse erschienen daher Baulinienabstände von 24 m als angemessen. In Anbetracht der besonderen örtlichen Verhältnisse können jedoch die vorliegenden Baulinienabstände noch hingenommen werden. Immerhin ist dem Gemeinderat zu bedeuten, dass unter diesen Umständen dem bereits einmal gestellten Gesuch, die Seebühl- und die Birchstrasse in die II. Klasse umzuklassieren, nicht entsprochen werden kann.

Ein Baulinienabstand von 17 m an den ausgesprochenen Quartierstrassen dürfte den bestehenden sowie den zukünftigen Verhältnissen Rechnung tragen. Der an der Querstrasse zwischen der Birch- und der Seestrasse gewählte Baulinienabstand von 15 m unterschreitet zwar das allgemein gültige Minimum von Baulinien an Quartierstrassen, da jedoch dieser Strasse als Querverbindung keine Bedeutung zukommt, kann der Baulinienabstand von 15 m hingenommen werden.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 2.8 % an der Birch- und von 5 % an der Seebühlstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 14. Juli 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Birch- und der Seebühlstrasse sowie an der projektierten Quartierstrasse zwischen der See- und der verlängerten Birchstrasse und an Teilstücken von verschiedenen Quartierstrassen südlich der Seebühlstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. September 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler